ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / LT
E-Mail: sespp@fr.ch

COPIE

Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB

Antrag der Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB

—

Entscheid vom 18. Oktober 2019

—

SEEWER Daniel, Sohn des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern/BE, von Gsteig/BE, ledig, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015, mit welchem die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 **angeordnete stationäre therapeutische Massnahme** (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER **um fünf Jahre verlängert wurde**.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. Juni 2010, betreffend Überprüfung der altrechtlichen Verwahrung vom 15. September 1997, mit welchem anstelle der altrechtlichen Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB eine **stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB** angeordnet wurde.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Oktober 2009, mit welchem Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie

Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde. Zudem wurde in Anwendung von **Art. 59 StGB** eine **stationäre therapeutische Massnahme** angeordnet.

Das Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997, mit welchem Daniel SEEWER wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt wurde, wobei der Strafvollzug zugunsten der Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aufgeschoben wurde.

Das Strafregister von Daniel SEEWER.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 9. September 2019.

Das Protokoll der Anhörung von Daniel SEEWER durch den Präsidenten der KBSAG vom 4. September 2019.

Den Vollzugsbericht der Direktion der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (hiernach JVA Pöschwies) vom 20. August 2019.

Den Behandlungsbericht der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (hiernach FPA) vom 19. Juli 2019.

Die Entscheide des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) bzw. des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse (aktuell JVBHA) betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung Letzterer vom 18. Oktober 2018, 31. August 2017, 17. August 2016, 3. Dezember 2014, 8. April 2013 und 26. Oktober 2011.

Den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 25. April 2018, mit welchem die Gewährung respektive Prüfung bestehender und weiterer Vollzugslockerungen bis auf Weiteres sistiert wurden.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Hiersemenzel vom 25. April 2018.

Den Entscheid des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse betreffend die Bewilligung von milieutherapeutischen Ausgängen in den Stufen "MA 1 bis MA 3", begleiteten Beziehungsurlauben und extramuralen Arbeitseinsätzen vom 21. Dezember 2017 sowie das Rektifikat bezüglich dieses Entscheides vom 8. März 2018.

Den Entscheid des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse betreffend die Verlängerung der Massnahme um fünf Jahre vom 14. Oktober 2015.

Den Auftrag betreffend den Transport von Daniel SEEWER von der Justizvollzugsanstalt Thorberg in die JVA Pöschwies vom 12. August 2014.

Das psychiatrische Gutachten von med. pract. Vettiger vom 10. September 2013.

Art. 56-59 und 62-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 221 und 229 der Schweizerischen Strafprozessordnung (hiernach StPO).

Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. h und i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Urteil vom 15. September 1997 hat das Kriminalgericht des Seebezirks gegenüber Daniel SEEWER eine sechsjährige Freiheitsstrafe sowie die Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis ausgesprochen.

Am 25. Juni 2010 hat das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet.

1.1 Das Obergericht des Kantons Bern hat Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und einer stationären therapeutischen Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB verurteilt.

1.2 Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert.

Am 14. Oktober 2015 hat das ehemalige Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse die Weiterführung der Massnahme im bisherigen Rahmen sowie deren Verlängerung um 5 Jahre verfügt.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2018 hat das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe letztmals die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung dieser Massnahme sowie deren Weiterführung verfügt.

1.3 Daniel SEEWER befindet sich seit dem 19. August 2014 zum Vollzug seiner Massnahme in der JVA Pöschwies. Mit Entscheid vom 21. Dezember 2017 bzw. Rektifikat bezüglich dieses Entscheides vom 8. März 2018 wurden ihm milieutherapeutische Ausgänge in den Stufen "MA 1 bis MA 3", begleitete Beziehungsurlaube sowie extramurale Arbeitseinsätze bewilligt. Gestützt auf das telefonisch vorangekündigte Resultat des psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. Hiersemenzel wurde die Gewährung respektive Prüfung dieser und weiterer Vollzugslockerungen mit Entscheid vom 25. April 2018 bis auf Weiteres sistiert.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. h und i SMVV legt das JVBHA den Gerichtsbehörden in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen Gesuche und Berichte vor und ist insbesondere für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Im Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen.

3. Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht, falls der Täter psychisch schwer gestört ist, eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten vom 25. April 2018 erstellt Dr. med. Hiersemenzel eine sehr detaillierte Übersicht der bisherigen straf- und vollzugsrechtlichen Situation von Daniel SEEWER. Er betont die Anzahl, Schwere sowie das gezeigte Spektrum der Delinquenz des Betroffenen, dessen psychischen Störungen chronisch und unheilbar seien. Zudem verfüge Daniel SEEWER über eine hohe manipulative Kompetenz und erbringe in den Institutionen jeweils gute Anpassungsleistungen. Dies erkläre die Diskrepanz zwischen den negativen gutachterlichen Beurteilungen und den positiven Einschätzungen der behandelnden Therapiepersonen. Der Gutachter erwähnt die in der aktuellen Therapie nicht behandelten

pädosexuellen Straftaten und die angeblichen Erinnerungslücken von Daniel SEEWER betreffend diese Taten sowie seine Gewaltdelinquenz. Was die chirurgische Kastration angeht, sei es problematisch, diese als wichtigsten Schutzfaktor zu betrachten, da der Betroffene in der Vergangenheit auch unter einer chemischen Kastration weiterhin rückfällig geworden sei. Des Weiteren könne der Effekt der Kastration durch Zuführen von Testosteron rückgängig gemacht werden und es müsse berücksichtigt werden, dass die misogyne Grundhaltung und die Persönlichkeitsproblematik von Daniel SEEWER deliktdynamisch ebenfalls bedeutsam seien und nicht durch einen tiefen Testosteronwert zum Verschwinden gebracht würden. Die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen sehr gering.

Der Gutachter nennt die folgenden aktuellen Diagnosen:

- narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie;
- schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen.

Bei Daniel SEEWER handle es sich um einen Hochrisikotäter, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Vorliegend zeige sich jedoch ein unterdurchschnittliches Ansprechen auf die intensiven Therapiebemühungen. Es bestehe deswegen mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und der von Kindern bzw. Mädchen. Zudem stellt der Gutachter ein mindestens mittelhohes Rückfallrisiko für schwere, nicht sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, ein hohes Rückfallrisiko für voyeuristische Taten sowie ein mittelgradiges Risiko anders gelagerter Delinquenz wie Eigentums- und Verkehrsdelikte fest.

Was die allfällige Gewährung von weiteren Vollzugslockerungen angeht, betont Dr. med. Hiersemenzel, dass sich bereits bei den aktuell erfolgenden milieutherapeutischen Ausgängen die Frage stelle, welches Ziel und welche diagnostische Wertigkeit diesen zukomme bzw. welche legalprognostische Bedeutung die Ausgänge haben können und wieviel Risiko mit ihnen in Kauf genommen werde. Insgesamt sei nicht zu erkennen, dass Daniel SEEWER von den milieutherapeutischen soziopädagogischen Bemühungen gross profitieren könne und die aktuellen Vollzugslockerungen würden sich angesichts des Risikoprofils mit dem bislang in der Therapie Erreichten überhaupt nicht rechtfertigen. Ein Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug komme aufgrund der geringen bisherigen Therapiefortschritte sowie des Risikoprofils des Betroffenen aus psychiatrisch-forensischer Sicht nicht in Frage. Vonseiten der Behörde müsse vielmehr ernsthaft geprüft werden, ob die Behandlung nicht einzustellen und die therapeutische in eine sichernde Massnahme umzuwandeln sei, da Daniel SEEWER zu den wenigen tatsächlich unbehandelbaren schweren Sexual- und Gewaltstraftätern mit weiterhin sehr hohem Risikopotential gehöre. So gebe es zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, die erhoffen lassen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf.

3.2 Dem psychiatrischen Gutachten von med. pract. Vettiger vom 10. September 2013 sind folgende Diagnosen zu entnehmen:

- Voyeurismus (ICD-10 F65.3);
- schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis, gegenwärtig abstinent (ICD-10 F10.1 und F12.1);
- dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2).

Das Risiko für das Begehen einer sexuell motivierten Gewaltstraftat werde in Anbetracht der hohen bis sehr hohen Rückfallgefahr und des lediglich geringen risikosenkenden Effekts der deliktorientierten Behandlung als hoch eingestuft. Die Berücksichtigung eines allfälligen risikosenkenden Effekts der chirurgischen Kastration führe maximal zu einer geringen bis moderaten Risikoverminderung, wodurch immer noch von einer mindestens moderaten bis deutlichen Rückfallgefahr auszugehen sei.

Mit Verweis auf die zu erwartende langjährige Behandlung, in Anbetracht der hohen Rückfallgefahr, der weiterhin bestehenden deliktrelevanten Problembereiche, den Unklarheiten in Bezug auf die Deliktdynamik und der geringen Therapiefortschritte auf der einen Seite sowie der weiterhin vorhandenen Therapiebereitschaft, der Besserung in Bezug auf die Suchtproblematik und der chirurgischen Kastration auf der anderen Seite, wird festgehalten, dass sowohl die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB, als auch die Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 64 StGB der Gesamtsituation in befriedigender Weise Rechnung tragen würden.

Zum Gutachtenszeitpunkt seien keine Vollzugslockerungsschritte angezeigt. Beurlaubungen hätten nur in Begleitung durch Anstaltspersonal oder andere Justizvollzugsangestellte zu erfolgen. Auch sei nicht absehbar, wann und mit welchen Auflagen eine bedingte Entlassung von Daniel SEEWER zu verantworten sei.

3.3 Nach Art. 59 Abs. 4 StGB beträgt der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Die strafrechtliche Situation von Daniel SEEWER wurde zuletzt im Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 beurteilt, mit welchem die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) um fünf Jahre verlängert wurde. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme wird folglich, ohne Verlängerung, am 24. Juni 2020 erreicht sein.

4. Aus dem Entscheid des JVBHA vom 18. Oktober 2018 geht hervor, dass Daniel SEEWER die Gelegenheit gegeben werden soll, auf die Kritik des Gutachters einzugehen und sich in der Therapie vermehrt mit den für ihn schwierigen Themen auseinanderzusetzen. Es wurde deswegen beschlossen, die Massnahme nach Art. 59 StGB vorerst während mindestens eines

Jahres fortzuführen. Der Betroffene wurde eingeladen, sich im Rahmen seiner Therapie intensiv mit den im aktuellen Gutachten erwähnten kritischen Punkten auseinanderzusetzen.

4.1 Dem Behandlungsbericht der FPA vom 19. Juli 2019 ist gestützt auf die klinische Erfahrung während des Aufenthaltes auf der Abteilung die folgende Diagnose zu entnehmen:

- dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2);
- narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.8);
- multiple Störung der Sexualpräferenz mit voyeuristischen, pädosexuellen sowie frauenfeindlichen Anteilen (ICD-10: F65.6);
- psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch, schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F12.1).

Im Rahmen des Deliktmechanismus wird beschrieben, dass der Betroffene nie ein Gefühl für die sexuelle Integrität anderer Personen habe empfinden oder in seiner psycho-sexuellen Entwicklung Erfahrungen einvernehmlicher sexueller Kontakte habe machen können und seit seinem 14. Lebensjahr sexuell motiviertes, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Frauen zeige. Des Weiteren wird auf die inszenierte erlebte Ohnmacht durch Kontrolle und Macht, die Opferwahl sowie die massive Alkohol- und Drogenproblematik eingegangen.

Daniel SEEWER habe im Berichtszeitraum an 31 Einzeltherapiesitzungen teilgenommen. Die erste Behandlungssequenz sei unter dem Einfluss des letzten Gutachtens, der daraus resultierenden Gesamtlage hinsichtlich der Ausgestaltung der weiteren Therapie, dem letzten Behandlungsbericht sowie den möglichen juristischen Konsequenzen gestanden. Während dieser Phase sei der Betroffene verzweifelt, orientierungslos sowie niedergeschlagen gewesen und habe zeitweise Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Weiterführung der Therapie geäussert. Es sei eine deutliche Motivationslosigkeit beobachtet worden, die affektive Verstimmung habe jedoch nie das Ausmass wie zu Beginn des Aufenthaltes auf der FPA angenommen. Zudem habe sich Daniel SEEWER mit der Zeit wieder auf therapeutische Inhalte im engeren Sinne einlassen können und es sei ihm innerhalb kürzerer Zeit gelungen, die emotionale Auseinandersetzung in konstruktiver Weise zu führen. Nichtsdestotrotz sei nach wie vor eine ernstzunehmende Tendenz hin zur wutgeprägten Aggressivität als bevorzugtes Reaktionsmuster aufgetreten und die emotionale Stabilisierung sei dem Betroffenen nur unter therapeutischer Unterstützung schneller als früher gelungen. Auch in dieser Therapiephase seien eine hinreichende Introspektionsfähigkeit, Auseinandersetzungsbereitschaft und Reflexionsfähigkeit zu verzeichnen gewesen. Daniel SEEWER habe jedoch nach wie vor die Tendenz gezeigt, den inhaltlichen Verlauf der Therapie auf nicht relevante Nebenschauplätze zu lenken. Auch mit therapeutischer Unterstützung betreffend eine Reflektion sei es ihm nicht gelungen, auf die Interventionen einzutreten und er habe bisweilen mit Ärger, Trotz und Verweigerung auf die Rückmeldungen reagiert. Durch den begonnenen Briefkontakt mit einer Frau habe sich die Stimmungslage des Betroffenen in der zweiten Behandlungssequenz aufgehellt. So habe er sich besser motivieren können und habe dahingehend zu einer ressourcenreicheren Auseinandersetzung gefunden, dass er sich selbstkritischer betrachten habe können und in der Auseinandersetzung eine gewisse Tiefe zugelassen habe. Auch in dieser Phase hätten jedoch Eigenwilligkeit und Kränkungsbereitschaft den Therapieprozess blockiert und eine trotzige Reaktionsbereitschaft narzisstischer Natur sei nach wie vor zu verzeichnen gewesen. In der Zusammenarbeit mit seinem Sozialarbeiter habe sich Daniel SEEWER

zuverlässig und pflichtbewusst gezeigt. Er habe sich auf Gespräche eingelassen, wobei nie tiefgreifende Begegnungen entstanden seien.

Zu den Risikoeigenschaften gemäss FOTRES 3 wird Folgendes berichtet:

- Dissozialität und narzisstische Persönlichkeit: Daniel SEEWER sei weiterhin zeitweise anfällig gewesen für Enttäuschungen, eigenwillige Sichtweisen sowie emotionale Reaktionsbereitschaften im Sinne von Ärger, Wut, Trotz und Kränkung. Diesbezüglich sei es zu Anschuldigungen, Nichtwahrnehmung von Verantwortung, Niedergeschlagenheit und einer Opferhaltung gekommen, wobei es sich um das bekannte narzisstische Reaktionsmuster handle. Demgegenüber sei Daniel SEEWER über längere Phasen weniger anfällig gewesen, insbesondere wenn er eine zuversichtliche Stimmungslage, positive Lebenserfahrung sowie kleine Erfolge habe verzeichnen können. Im Rahmen des Briefkontakts mit seiner neuen Freundin habe der Betroffene einerseits einfühlend und mit einer gewissen Spontanität in die Interaktion treten können. Er habe ein Bewusstsein für adäquate Diskretion gezeigt und sich der persönlichen Auseinandersetzung bezüglich der Erwähnung seiner Delikte gestellt. Andererseits seien auch die Unerfahrenheit, die eigene Unsicherheit und die Ambivalenz in Bezug auf die eigene Person im Allgemeinen sowie die eigene Männlichkeit im Besonderen hervorgetreten. In der psychotherapeutischen Arbeit sei aufgefallen, dass Daniel SEEWER einerseits seine aus seiner Sicht erreichten Fortschritte und Erfolge mit Begeisterung und Stolz präsentiert habe, jedoch andererseits für eine Auseinandersetzung und vertiefende Selbstreflexion nur begrenzt zugänglich gewesen sei. Das Beschriebene werde in Zusammenhang mit der narzisstischen Persönlichkeit von Daniel SEEWER sowie mit seiner Unerfahrenheit und Unsicherheit im Umgang mit Frauen gestellt.
- Vergewaltigungsdisposition als Präferenz: Die Ambivalenz gegenüber dem Weiblichen sei hauptsächlich bei tiefgründigen Themen oder inhaltlichen Auseinandersetzungen nach wie vor sichtbar geworden, wobei Daniel SEEWER meistens mit Unsicherheit und Zurückhaltung reagiert habe. Diesbezüglich sei seine von der psychosexuellen Entwicklung und den Delikten geprägte Identität zum Tragen gekommen, ohne dass eine Reflektion mit ihm möglich gewesen wäre. Ein gesetztes Ziel betreffend den Umgang mit den Mitarbeiterinnen der FPA sei aufgrund der verlorenen Spontanität geändert worden, wodurch es zum Briefkontakt mit einer Frau gekommen sei. Angesichts dieser Aufgabe habe sich der Betroffene besser einbringen können; seine Ambivalenz gegenüber seiner Männlichkeit, seiner Sexualität sowie seiner Aussenwirkung als Mann sei aber deutlich sichtbar geworden. Die Überbewertung der chirurgischen Kastration im Konzept der Deliktprävention sei nur marginal behandelt und es seien diesbezüglich keine Fortschritte erreicht worden.
- Wutgeprägte Aggressivität: Im Kontext der milieutherapeutischen Behandlung habe sich die Aggressivität namentlich aus Haltungen der Eigenwilligkeit, einem Erleben von Autonomieverlust und Machtlosigkeit, des Trotzes und auf der Verhaltensebene durch Verweigerung und sozialen Rückzug gespeist. Daniel SEEWER seien diese Zusammenhänge nur sehr marginal bewusst. Durch die positiven Lebensumstände im Zusammenhang mit der neuen Freundschaft sei die Enttäuschungs- und Wutproblematik formbedingt in den Hintergrund getreten, wobei es sich nicht um eine psychische Veränderung auf der Ebene der Persönlichkeitsstruktur handle.

> Risikorelevante Alkohol- und Drogenproblematik: Der Betroffene habe im geschützten Rahmen der institutionellen Unterbringung hinsichtlich Drogen abstinent gelebt, wobei die Abstinenzmotivation und -einsicht durchgängig hoch gewesen sei. Sporadische Konsumwünsche und Impulse zum Drogenkauf habe er offenlegen und ihnen wiederstehen können. Es sei anzufügen, dass Daniel SEEWER diesen Faktor im Vergleich zu anderen deliktrelevanten Risikofaktoren tendenziell überbewerte.

Bei einem sehr hohen bis hohen aktuellen persönlichkeitsbedingten Risikopotential, einer aktuell geringen Beeinflussbarkeit und einer geringen Selbstkontrolle werde zum heutigen Zeitpunkt beim Betroffenen unverändert von einem deutlichen bis sehr hohen Rückfallrisiko für Hands-on Sexualdelikte im Allgemeinen ausgegangen. Aus den zugrundeliegenden Diagnosen, der langen Delinquenzgeschichte und bis zu einem gewissen Grad auch aus dem Therapieprozess des letzten Jahres, würden sich keine Hinweise für eine positive Veränderung des Rückfallrisikos ableiten lassen. Ob therapeutische Bemühungen eine massgebliche Wirkung werden erzielen können, lasse sich nicht voraussagen.

Im Allgemeinen hätten in der ersten Hälfte des Berichtzeitraums keine Fortschritte erzielt werden können. Die Veränderungen in der zweiten Berichtsphase seien als positive Lebensentwicklung zu würdigen. Aus therapeutischer Sicht könne jedoch nicht vorausgesehen werden, ob daraus relevante Veränderungen entstehen können. Bezüglich des Behandlungsprozesses müsse festgestellt werden, dass dieser zwar aktiv von Daniel SEEWER mitgestaltet worden sei, jedoch keinen entscheidenden therapeutischen Durchbruch stattgefunden habe. So habe der Betroffene auch die Therapieziele mehrheitlich nicht umgesetzt. Insgesamt habe sich die stationäre Massnahme als nicht zweckmässig erwiesen, um auf die Struktur der Persönlichkeit des Betroffenen bzw. auf seine kompensatorischen Strategien in einem relevanten, rückfallpräventiven Ausmass Einfluss zu nehmen.

4.2 Gemäss Vollzugsbericht der Direktion der JVA Pöschwies vom 20. August 2019 habe sich Daniel SEEWER formal insgesamt zuverlässig gezeigt. In der milieutherapeutischen Zusammenarbeit habe es primär während des ersten Teils des Berichtszeitraums Phasen gegeben, in welchen es zu sozialem Rückzug, einer Verweigerung der Zusammenarbeit sowie zu den bekannten Stimmungsschwankungen gekommen sei. Mit der Umsetzung des Briefkontaktes zu einer Frau habe der Betroffene eine positive Erfahrung machen können und habe daraufhin vermehrt von sich aus das Gespräch gesucht und eigene Beiträge eingebracht. Im Rahmen des brieflichen Austausches sei deutlich sichtbar geworden, dass Daniel SEEWER sich in Bezug auf verschiedene Themen Gedanken gemacht habe. Die im Berichtszeitraum durchgeführten Abstinenzkontrollen seien alle negativ ausgefallen. In seiner Freizeit habe sich der Betroffene seit Februar 2019 häufig mit seiner Brieffreundschaft beschäftigt und auf Empfehlung der neuen Freundin Bücher gelesen. Er sehe jedoch immer noch häufig auf seiner Zelle fern. Was die Arbeit betrifft, sei Daniel SEEWER nach wie vor im Metallbau tätig, wo er gute bis sehr gute Leistungen erbringe und sich zuverlässig zeige. Er sei gut im Gewerbe integriert, setze seinen Status als ausgebildeter Metallbaupraktiker aber kaum ein. In den letzten Monaten sei es zu grösseren Schwankungen gekommen und Daniel SEEWER habe nicht mehr viel Eigenverantwortung übernommen. Nebst seiner Brieffreundschaft sei der Betroffene weiterhin mit seiner Mutter sowie seinen Schwestern in Kontakt.

Zusammenfassend seien weder im Vollzugsalltag noch im therapeutischen Milieu, am Arbeitsplatz oder in der Einzeltherapie bahnbrechende Veränderungen festgestellt worden, weswegen die allgemeine Risikobeurteilung weiterhin sehr hoch ausfalle. Die Direktion der JVA Pöschwies gibt deswegen den Auftrag zur Durchführung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB an die einweisende Behörde zurück und empfiehlt eine Neubeurteilung der vorgenannten Massnahme durch das zuständige Gericht.

4.3 Anlässlich seiner Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG am 4. September 2019 gab Daniel SEEWER an, sich im Rahmen der Therapie motiviert gezeigt zu haben. So habe er einen Antrag auf jeweilige Arbeitsbefreiung am Mittwochnachmittag gestellt, um über mehr Zeit für die Bearbeitung gewisser Themen zu verfügen. Der Antrag sei jedoch abgelehnt worden. Da er zudem beauftragt worden sei, vermehrt mit den Mitarbeiterinnen der JVA Pöschwies zu kommunizieren, habe er vorgeschlagen, eine seiner zwei aktuell männlichen Bezugspersonen durch eine weibliche Person zu ersetzen. Diesem Antrag sei ebenfalls nicht stattgegeben worden, was er nicht gut aufgenommen habe.

Betreffend seine Brieffreundin berichtete der Betroffene, dass diese ihm wöchentliche Schreiben schicke, die jeweils ziemlich umfangreich seien. Mit der Zeit sei es auch zu telefonischen Kontakten gekommen und später zu Besuchen in der JVA Pöschwies. Er habe der Brieffreundin ursprünglich nichts über seine Straftaten erzählen wollen, doch sei es anlässlich ihres ersten Besuches spontan dazu gekommen. Nun könne er mit ihr darüber sprechen und habe sie auch über seine Kastration informiert.

Bezüglich seiner allgemeinen Haltung gegenüber Frauen erklärte Daniel SEEWER, dass er mit der Meinung des psychiatrischen Gutachters sowie seines Therapeuten nicht einverstanden sei. Er habe sich vor seinen Delikten nie überlegt, Frauen schädigen zu wollen. Es sei ihm alleine um den Geschlechtsverkehr gegangen und da er über kein Geld für eine Prostituierte verfügt habe, sei es zu den Straftaten gekommen. Der Alkohol habe seine Wahrnehmung getrübt und er habe nach den Delikten nicht an die Opfer gedacht sondern nur gehofft, nicht erwischt zu werden.

Angesprochen auf seine Kastration gab der Betroffene zu Protokoll, dass diese ihn bislang im Massnahmenvollzug nicht weitergebracht habe. Er sei jedoch nach wie vor der Meinung, dass es sich um eine gute Entscheidung gehandelt habe. So sei er beispielsweise im Gegensatz zu früher nicht mehr an Pornographie interessiert. Er sei sich bewusst, dass es keine hundertprozentige Sicherheit betreffend einen Rückfall gebe, aber er erachte die Sicherheit nach der Kastration als sehr gross.

Was den Kontakt zu seiner Familie betrifft, berichtete Daniel SEEWER, dass ihn seine Mutter getrennt von den Schwestern besuche, da er mit Letzteren besser über seine Straftaten sprechen könne. Es sei ihm immer bewusst gewesen, dass die Delikte die Schwestern belasten würden, doch anlässlich eines Besuches habe er dies richtiggehend körperlich gespürt, was ihm eingefahren sei. Er spreche mit ihnen ausserdem über Themen der gemeinsamen Kindheit, welche ihm bislang nicht bewusst gewesen seien, wie die sexuelle Belästigung der Schwestern durch den Grossvater.

Betreffend seinen Konsum erklärte der Betroffene, dass er stolz sei, kein Cannabis mehr zu rauchen, da es früher bei Frustrationen oft zum Konsum gekommen sei. Cannabis habe zwar keinen Einfluss auf seine Straftaten gehabt, jedoch sei der Schritt von diesem Produkt zum Alkohol klein und er wisse nun, dass man mit Letzterem Enttäuschungen nicht verarbeiten könne, sondern diese nur verdränge. Er habe gelernt, Probleme anzusprechen und sie auf diese Weise zu lösen.

Angesprochen auf die Konflikte mit seinem Vorgesetzten gab Daniel SEEWER an, dass dieser es nicht gut finde, wenn er zu viel frage. Wenn er aber etwas aus eigener Initiative unternehme, werde ihm gesagt, dass er es falsch mache. Ausserdem würden sich die verschiedenen Vorgesetzten gegenseitig widersprechen. Der Betroffene erwähnte einen Vorfall, nach welchem er sich mit dem Vorgesetzten habe aussprechen können. Er sei überzeugt, dass er früher in so einer Situation frustriert geblieben wäre.

Daniel SEEWER sei der Meinung, Pöschwies schätze ihn seit dem neusten Gutachten negativer ein als zuvor. Der Gutachter habe mit ihm nur über seine Vergangenheit und nicht über die aktuelle Situation gesprochen. Er habe nur Teile des Dokuments gelesen, doch stünden teilweise falsche Informationen darin, wie seine angebliche Aussage zu seinem Testosteronspiegel. In der JVA Pöschwies habe es einen plötzlichen Meinungsumschwung betreffend die Weiterführung der Therapie gegeben, welchen er nicht nachvollziehen könne.

Am Schluss des Gesprächs erinnerte der Betroffene daran, dass er nicht gewusst habe, dass die JVA Pöschwies nicht über alle Unterlagen verfügte und er seine pädophilen Delikte nicht bewusst verschwiegen habe. Diese seien auch im vergangenen Jahr nicht wirklich thematisiert worden, da sein Therapeut andere Themen habe behandeln wollen, namentlich die Verunsicherung gegenüber Frauen. Daniel SEEWER betonte, dass er sich nicht unsicher fühle und vor seiner Haft Kontakt zu vielen Frauen gehabt habe. Was die Mitarbeiterinnen im Vollzug betrifft, so habe er anfänglich Abstand gehalten, um zu verhindern, dass sie sich bedroht fühlen. Er hoffe auf die Gewährung von Urlauben und wolle die Behörden nicht enttäuschen. Er sei sich bewusst, dass er sein Leben lang an sich arbeiten müsse und im Falle einer bedingten Entlassung in einem betreuten Wohnheim unterkommen werde. Er hoffe sehr, nicht verwahrt zu werden. Vor der Verabschiedung überreichte Daniel SEEWER dem Präsidenten der KBSAG einen wissenschaftlichen Aufsatz von Dr. med. Aschwanden sowie eine schriftliche Stellungnahme, die sich grösstenteils mit den mündlichen Äusserungen deckt. Die Dokumente wurden den Mitgliedern der KBSAG zur Verfügung gestellt.

4.4 An ihrer Sitzung vom 9. September 2019 stellte die KBSAG fest, dass die stationäre Massnahme nach der Meinung der JVA Pöschwies trotz der Motivation des Betroffenen keinen Erfolg erzielt habe. Die letzten zwei psychiatrischen Gutachten seien hinreichend klar und würden eine komplexe und akzentuierte Paraphilie sowie ein deutliches Rückfallrisiko offenbaren. Ein erneutes Gutachten sei unter diesen Umständen nicht einzuholen. Was die Therapie angeht, mache es keinen Sinn, diese nach fünf Jahren ohne eine bedeutsame Verbesserung der Situation fortzuführen. Aus diesen Gründen gibt die KBSAG eine negative Stellungnahme betreffend die bedingte Entlassung aus der Massnahme und eine positive Stellungnahme bezüglich der Aufhebung der Massnahme infolge Aussichtslosigkeit ab. Ausserdem empfiehlt sie die Beantragung der Verwahrung beim zuständigen Gericht.

4.5 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von Ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

5. Nach Art. 62d StGB muss die zuständige Behörde die Situation von Daniel SEEWER mindestens einmal jährlich prüfen und entscheiden, ob ihm die bedingte Entlassung gewährt bzw. ob die Massnahme aufgehoben werden kann.

5.1 Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.1) gilt die Durch- oder Fortführung als aussichtlos, wenn der Täter nicht (oder nicht mehr) behandelbar oder die Behandlung nicht mehr geeignet ist, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern (Roth/Thalmann, in commentaire romand, Code pénal I, 2009, n° 1 zu Art. 62c StGB ; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil II : Strafen und Massnahmen, 2006, 2. Auflage, § 9 n° 53 ; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, n° 2-3 zu Art. 62c StGB). Die Aussichtslosigkeit kann aus einem Mangel an therapeutischen Möglichkeiten, dem Nichtbeachten der Empfehlungen der Therapeuten und Therapeutinnen oder der Verweigerung der Behandlung hervorgehen. Die Behandlung gilt nur als aussichtlos, wenn sie definitiv unwirksam ist. Eine vorübergehende Krise des Betroffenen genügt nicht (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, 2015, n° 18-19 zu Art. 62c StGB). Im Allgemeinen darf die Aufhebung einer Massnahme wegen Aussichtslosigkeit nur unter restriktiven Bedingungen verfügt werden (Roth/Thalmann, op. cit., n° 2 zu Art. 62c StGB).

5.2 Vorliegend kann unter Einbezug der obgenannten Elemente, namentlich des psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. Hiersemenzel, des Behandlungsberichts der FPA, des Vollzugsberichts der Direktion der JVA Pöschwies sowie der Stellungnahme der KBSAG festgehalten werden, dass die JVA Pöschwies nach Erhalt des aktuellen psychiatrischen Gutachtens sowie nach Kenntnisnahme aller relevanten Unterlagen des Vollzugsdossiers vor einem Jahr die Risikoprognose signifikant schlechter als zuvor einstufte. Daraufhin wurde entschieden, Daniel SEEWER die Möglichkeit zu geben, während eines Jahres die kritischen Themen intensiv therapeutisch zu bearbeiten. Nun stellt das JVBHA fest, dass die therapeutischen Bemühungen die Situation des Betroffenen nicht nachhaltig zu verändern vermochten. So war der Betroffene nicht bereit, die verschiedenen Themen vertieft zu bearbeiten und wich ihnen teilweise aus. Positiv ist festzuhalten, dass er seine Motivation nie komplett verlor und sich seine Stimmung nach der ersten Therapiephase mit der Aufnahme der neuen Brieffreundschaft in den vergangenen Monaten aufhellte. Dies reicht jedoch nicht aus, um als therapeutischen Erfolg qualifiziert zu werden. Im Gegenteil muss festgehalten werden, dass sich die stationäre therapeutische Massnahme nach den letztjährigen Bemühungen als nicht zweckmässig erwiesen hat und die JVA Pöschwies den Auftrag zur Durchführung der vorgenannten Massnahme an das JVBHA zurückgibt. Daniel SEEWER hat während über fünf Jahren an einer intensiven Therapie in der vorgenannten Anstalt teilgenommen. Dem JVBHA ist keine andere Institution bekannt, welche in der Deutschschweiz einen vergleichbaren

therapeutischen Rahmen im über längere Zeit geschlossenen Vollzug anbietet. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Möglichkeit einer erfolgreichen Weiterführung der Therapie in einer anderen Anstalt besteht, zumal die geschilderten Probleme nicht mit dem Rahmen der Therapie sondern mit der Person von Daniel SEEWER in Zusammenhang stehen. Somit ist davon auszugehen, dass therapeutische Erfolge unabhängig vom Behandlungsort ausbleiben werden, womit nicht von einer vorübergehenden Krise gesprochen werden kann. Das Rückfallrisiko wird trotz der jahrelangen und intensiven Therapie nach wie vor als deutlich bis sehr hoch eingeschätzt, weshalb die Behandlung nicht geeignet scheint, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern. Die von Daniel SEEWER vorgetragenen Argumente mögen daran nichts zu ändern, zumal er nicht überzeugend darzulegen vermochte, weshalb er nicht bereit war, bestimmte Themen im Rahmen der Therapie vertieft zu behandeln. Aus diesen Gründen ist die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB infolge Aussichtslosigkeit aufzuheben und die JVA Pöschwies sowie der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Kantons Zürich sind von ihren Aufträgen zu entbinden.

5.3 In Anbetracht der Aufhebung der Massnahme infolge Aussichtslosigkeit erübrigt sich die Prüfung einer bedingten Entlassung.

6. Gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen wenn bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

6.1 Nach BGE 141 IV 49 E. 2.6 hebt die Vollzugsbehörde die Massnahme, die sich als zweck- und aussichtslos erweist, nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB auf. In einem zweiten Schritt entscheidet das Sachgericht über die Konsequenzen der Aufhebung, das heisst unter anderem darüber, ob der Betroffene gegebenenfalls nachträglich zu verwahren ist (Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB). Bis zum entsprechenden Entscheid kann der Betroffene, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in analoger Anwendung von Art. 221 und 229 StPO in Sicherheitshaft genommen werden.

6.2 Angesichts der von Daniel SEEWER in der Vergangenheit begangenen schweren Straftaten, des Rückfalles im Rahmen eines gewährten Urlaubs während des Sanktionenvollzugs sowie des nach wie vor hohen bis sehr hohen prognostizierten Rückfallrisikos ist im Falle der Rechtskräftigkeit des vorliegenden Entscheids beim zuständigen Gericht die Verwahrung zu beantragen. Letzteres wird zudem eingeladen, für die gesamte Dauer des Verfahrens Sicherheitshaft für den Betroffenen zu beantragen.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Die für Daniel SEEWER angeordnete stationäre Massnahme** nach Art. 59 StGB wird gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB **infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben.**

2. **Die Aufträge der Justizvollzugsanstalt Pöschwies sowie des Psychiatrisch-Psychologischen Diensts des Kantons Zürichs** im Rahmen der Durchführung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB **werden aufgehoben.**

3. Für den Fall, dass der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwächst, **beantragt das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beim Strafgericht des Seebezirks** (siehe Art. 62c Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 62c Abs. 4 StGB) **die Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB für Daniel SEEWER.**

   Das obgenannte Gericht wird zudem eingeladen, für die gesamte Dauer des Verfahrens in analoger Anwendung von Art. 221 und Art. 229 StPO **Sicherheitshaft für Daniel SEEWER zu beantragen**.

X. Orsini
Amtsleiter

L. Tanner
Juristin – FMB

Rechtsmittel
—
Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen ab Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Eröffnung (eingeschrieben)
—
RA Dr. iur. Jürg Krumm, Anwaltsbüro Landmann, Postfach 6047, 8050 Zürich, **unter Beilage der Stellungnahme der KBSAG vom 9. September 2019**.

Mitteilung
—
Daniel SEEWER, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **unter Beilage der Stellungnahme der KBSAG vom 9. September 2019**.
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Direktion, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **als Aufhebung des Auftrags**.
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Sozialwesen, zur Kenntnisnahme (per E-Mail).
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Forensisch-Psychiatrische Abteilung, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf, **als Aufhebung des Auftrags.**
Strafgericht des Seebezirks, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten, **zur weiteren Behandlung** (das Vollzugsdossier wird im Falle der rechtskräftigen Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme nachgereicht).
Staatsanwaltschaft, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, zur Information.
Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, zur Kenntnisnahme.
Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Südbahnhofstrasse 14d, 3001 Bern, zur Kenntnisnahme.